



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z2.086/0003-I 7/2011

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Dietmar Dokalik
*Durchwahl: 2856

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

GZ: BMASK-40101/0002-IV/9/2011

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich **nachdrücklich gegen** die geplante Überführung der Kompetenz in den Angelegenheiten der bisherigen L-PGG zur Pensionsversicherungsanstalt aus, solange § 93 ASGG nicht auch gleichzeitig im Sinne einer "dynamischen" Regelung des Kostenersatzes novelliert wird.

Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, würden die geplanten Änderungen ohne eine begleitende Regelung des Kostenersatzes zu einer **Verlagerung der Kosten** für den Verfahrensaufwand in den Sozialrechtssachen nach den bisherigen Landes-Pflegegeldgesetzen **auf die Justiz allein** führen.

1. Darstellung der geltenden Rechtslage

a. Ansprüche nach den Landes-Pflegegeldgesetzen (L-PGG) als Sozialrechtssachen

Gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 ASGG sind *Rechtsstreitigkeiten über ... den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf ... Pflegegeldleistungen ... (...§§ 4 Abs. 2, 43 und 44 BPGG)* Sozialrechtssachen.

Pflegebedürftigen, die nach dem BPGG keine Pflegegeldleistungen erhalten, gebührt zu gleichartigen Bedingungen Pflegegeld nach dem jeweiligen L-PGG. In Art. 8 der einschlägigen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG (BGBl 866/1993) verpflichteten sich die Vertragsparteien, „in ihren jeweiligen Gesetzen übereinstimmende Klagsmöglichkeiten hinsichtlich der Geldleistungen beim zuständigen Landes(Kreis)Gericht als ASG bzw. beim ASG Wien bereitzustellen“. Dementsprechend verweisen die L-PGG die Pflegegeldsachen in die sukzessive Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte (*Fink*, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen (1995), 128f).

b. Der Kostenersatz in Verfahren über Ansprüche nach den Landes-Pflegegeldgesetzen

§ 77 ASGG sieht für Rechtsstreitigkeiten, die zwischen einem Sozialversicherungsträger oder einer gemäß § 66 ASGG gleichgestellten Partei und einem Versicherten geführt werden, eine besondere Regelung über den Ersatz der Verfahrenskosten vor: Im gerichtlichen Verfahren trägt der Sozialversicherungsträger die ihm erwachsenen Kosten grundsätzlich (auch bei vollständigem Obsiegen) selbst; ebenso trägt er die Kosten für Zeugen, Sachverständige und Augenscheine. Diejenigen Bestimmungen des ASGG, die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind gemäß § 66 Abs. 1 ASGG auch auf *sonstige Entscheidungsträger* (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG) anzuwenden. Wegen des in § 100 ASGG angeordneten Gleichlaufes sind daher auch die Entscheidungsträger nach den L-PGG den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt. Dies erhellt auch aus § 66 Abs. 2 ASGG: Danach sind diejenigen Bestimmungen des ASGG, die sich auf Versicherungsleistungen beziehen, auch auf Leistungen nach dem BPGG anzuwenden. Dies gilt auch für Verweisungen der L-PGG auf das Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten (*Kuderna*, ASGG² § 66 Rz 4 mit Verweisung auf *Fink*, ASGG (1994) § 66 Rz 1).

c. Keine Pauschalabgeltung nach § 93 ASGG für den Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen nach den L-PGG

Der pauschalierte Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen ist hingegen nicht für alle Sozialversicherungsträger (oder ihnen gemäß § 66 ASGG gleichgestellten Parteien) angeordnet, sondern nur für die „Träger der Sozialversicherung“. Die Bestimmung des § 93 ASGG nimmt ausdrücklich nur auf die Träger der Sozialversicherung Bezug. Kosten, die in Rechtsstreitigkeiten mit

Versicherungsträgern entstehen, sind daher nicht von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen (vgl. *Feitzinger/Tades*, ASGG² § 93 Anm. 2; *Kuderna*, ASGG, § 93, Anm. 1).

Bei Einführung des ASGG sollten die Verfahren nach § 65 Abs. 1 Z 6 und 7 ASGG (Verfahren über Ansprüche nach dem Sonderunterstützungsgesetz und nach § 10 IESG gegen die Arbeitsämter, so ausdrücklich die Erläuterungen in 7 BlgNR XVI. GP zu §§ 58 bzw. 87 SGerG, nachmals §§ 66 und 93 ASGG) von der Anwendung des § 93 ASGG ausgenommen werden, womit sich die Verwendung des engeren Begriffs „Träger der Sozialversicherung (als) Partei“ in § 93 ASGG erklärt (dafür sprechen auch die Kommentierungen von *Feitzinger/Tades*, ASGG² § 93 Anm. 2). Den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Sozialgerichtsgesetz (SGerG) ist zu entnehmen, dass diese Wortwahl bewusst getroffen wurde, um gerade die in den Verfahren nach § 65 Abs. 1 Z 6 und 7 entstandenen Kosten der bloßen Versicherungsträger aus der Anwendung der Bestimmung des nunmehrigen § 93 ASGG auszunehmen. Dabei handelte es sich um die einzigen Verfahren, die den Arbeits- und Sozialgerichten damals gemäß § 65 ASGG zur Entscheidung zugewiesen waren, welche keine Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung zum Gegenstand hatten und bei denen kein Träger der Sozialversicherung Partei war. Bundespflegegeldverfahren gab es damals noch nicht.

Mit dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. 210/1993, wurden den Arbeits- und Sozialgerichten erstmals gleichartige Ansprüche zur Entscheidung zugewiesen, die sich sowohl gegen Sozialversicherungsträger (= Entscheidungsträger gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und 2 BPGG), als auch gegen andere Versicherungsträger (= sonstige Entscheidungsträger gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG im Sinne des § 66 ASVG) richten können. Diese „anderen Versicherungsträger“ fallen aber nicht unter § 93 ASGG.

d. Das Regime für den Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen nach den L-PGG

Wenn keine der Parteien Träger der Sozialversicherung ist - beispielsweise in Fällen, in denen etwa ein Land als Sozialhilfeträger oder das Bundespensionsamt oder ein Bundessozialamt Partei ist -, kommen daher die allgemeinen Regelungen über die Kostentragung und damit auch das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 zur Anwendung. Das bedeutet, dass die Parteien die im Gerichtsverfahren angefallenen Kosten, soweit sie nicht unter die Gebührenbefreiung nach § 80 ASGG fallen (nach

dieser Regelung sind in Sozialrechtssachen Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten von den Gerichts-, Justizverwaltungs- und Stempelgebühren befreit), zu ersetzen haben; dies gilt im Besonderen für die Gebühren der Zeugen und der Sachverständigen. Das oben Gesagte bedeutet weiter, dass in solchen Verfahren in die Beschlüsse über die Festsetzung solcher Gebühren - wenn sie sich auf mehr als 300 Euro belaufen - ein Ausspruch gemäß § 2 Abs. 2 GEG 1962 aufzunehmen ist.

Dabei ist allerdings die oben erwähnte Kostentragungspflicht des Versicherungsträgers nach § 77 ASGG zu beachten, und diese Kosten immer den Versicherungsträgern anzulasten.

2. Auswirkungen durch das vorgeschlagene Pflegegeldreformgesetz 2012

a. Der neue Entscheidungsträger in Angelegenheiten der bisherigen L-PGG

Künftig soll die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) als Entscheidungsträger gemäß § 22 Abs. 1 Z 8 BPGG auch in den Angelegenheiten der bisherigen L-PGG tätig werden.

b. Der Kostenersatz

Die Regelungen über den Kostenersatz nach § 77 ASGG werden von dieser Änderung nicht berührt; waren bisher die Entscheidungsträger nach den L-PGG über §§ 100 in Verbindung mit 66 Abs. 1 ASGG den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt, so erfolgt die Gleichstellung nunmehr direkt über § 66 Abs. 1 ASGG, der die PVA bereits jetzt als *sonstigen Entscheidungsträger* (§ 22 Abs. 1 Z ... 8 BPGG) anführt.

c. Pauschalabgeltung nach § 93 ASGG für den Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen nach den bisherigen L-PGG

Die PVA fällt jedoch auch unter den „engeren“ Begriff „Träger der Sozialversicherung“. Dies hätte zur Folge, dass der bisher nach dem GEG im Einzelnen eingebrachte Aufwand für Verfahren in Sozialrechtssachen nach den bisherigen L-PGG unter die Regelung für die Pauschalabgeltung fällt.


Da diese Pauschalabgeltung derzeit nach einem fixen Betrag erfolgt, würde das Bundesministerium für Justiz den gesamten Aufwand für die nun in die verwaltungsbehördliche Entscheidungszuständigkeit der PVA verschobenen gerichtlichen Verfahren nicht ersetzt erhalten.

3. Lösungsvorschlag

Das Bundesministerium für Justiz schlägt vor, anstelle des Pauschalbetrags, den der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dem Bundesminister für Justiz gemäß § 93 Abs. 2 ASGG für die bei den ordentlichen Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen erwachsenden Kosten zu ersetzen hat, die tatsächlich aufgelaufenen Kosten zuzüglich eines Zuschlags für Personal- und Sachaufwand zu ersetzen. Mangels Kostenabgeltung kann dem Vorhaben anderenfalls keine Zustimmung erteilt werden.

10. Mai 2011
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2011-05-13T07:00:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .